

## Die allgemeinpolitische Debatte im preußischen Hauptauschuß.

♣ Berlin, 10. Februar. (Telegr.)

Die verstärkte Staatshaushalts-Kommission des Abgeordnetenhauses hat am Montag und Mittwoch die mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen allgemeinpolitischer Natur eingehend erörtert. Der Berichtstatter, Abgeordneter Frhr. v. Jedlich und Reutirch, leitete seinen Vortrag mit einer Darlegung der Rechtslage nach dem Belagerungszustands-Gesetze ein. Danach sind Militärbehörden im Sinne dieses Gesetzes allein die kommandierenden Generale und die Festungskommandanten. Als Inhaber der vollziehenden Gewalt sind ferner die Militärbehörden an die Gesetze und rechtsbeständigen Verordnungen so gebunden wie die Zivilbehörden, nur in bezug auf Verbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind ihnen weder durch Verordnung noch Gesetz Schranken gezogen, nur müssen sich solche Verbote an die Allgemeinheit wenden, also den Charakter von Verordnungen haben. Tatsächlich habe, abgesehen von dem Gebiete der außer Kraft gesetzten preußischen Verfassungsartikel, die Handhabung des Belagerungs-Gesetzes seitens der Militärbehörden zu besondern Beschwerden nicht mehr Anlaß gegeben. Vielsach sei die Schnelligkeit und Bestimmtheit der militärischen Anordnungen sogar von der Bevölkerung günstig aufgenommen worden. Anders liege die Sache auf dem Gebiete der Versammlungs- und Pressefreiheit. Namentlich in bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung seien die Beschränkungen nicht nur nicht geringer geworden, sondern haben sich ständig vermehrt. Dies gilt insbesondere von der Handhabung der Zensur. Hier sei zunächst die Forderung gleicher Behandlung aller noch keineswegs erfüllt, weder örtlich noch sachlich. Soweit ersichtlich, seien die Vertreter der weitestgehenden Kriegsziele wie die Vertreter vorzeitigen Friedensschlusses besonders streng überwacht und in ihren Äußerungen eingeschränkt worden. Sachlich sei der Begriff „militärische Angelegenheiten“ immer weiter auf das politische Gebiet ausgedehnt und damit auch das Gebiet der Präventivzensur erweitert worden. Von der Unterstellung des ganzen Inhalts von Tageszeitungen unter die Zensur und von dem Verbot von Zeitungen sei vielfach Gebrauch gemacht worden und zwar nicht ohne starke Härten. Von der Berliner Presse werde nicht mit Unrecht die Schuld weniger den Militärbehörden selbst beigemessen, vielmehr die Ursache in der Hauptsache in der vorhandenen Oberzensur gesucht worden. Diese sei sehr mannigfaltig, vor allem aber komme dabei die Zensurstelle des auswärtigen Amtes in Betracht. Soweit die Zensurmaßnahmen der Militärbehörden durch Zivilbehörden, insbesondere durch Zentralstellen des Reiches oder Staates veranlaßt seien, liege unzweifelhaft die politische Verantwortlichkeit den betreffenden Ministerien, insbesondere also dem Reichskanzler ob, soweit Zentralstellen des Reiches, namentlich das Auswärtige Amt, Zensur-Einwirkungen ausüben. In soweit sei die im Reichstage abgegebene Erklärung, daß der Reichskanzler für die Handhabung des Belagerungszustandes keine Verantwortlichkeit trage, zweifellos unzutreffend. Das Staatsministerium werde in diesem Punkte daher leichter Abhilfe schaffen können, als wenn es sich lediglich um die Militärbehörden selbst handele. Was insbesondere die

### Erörterung der Kriegsziele

anlange, so sei nach der gesamten Kriegslage ein naher Friedensschluß wenigstens nicht unmöglich und daher die Freigabe wenigstens der Richtlinien für die Friedensziele geboten, wenn die Stimme des Volkes überhaupt rechtzeitig gehört werden soll. Eine solche Freigabe sei auch, was das Ausland anlangt, unbedenklich, und man darf zu unserm Volke sicher das Vertrauen hegen, daß es von der Freiheit der Meinungsäußerung keinen unrichtigen Gebrauch machen werde. Hier nach empfehle es sich, dahin zu wirken, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nur soweit beschränkt werde, wie dies zur siegreichen Durchführung des Krieges notwendig sei, daß insbesondere die Erörterung wenigstens der Richtlinien der Kriegs- und Friedensziele freigegeben werde, und daß die Einrichtungen zur gleichmäßigen Handhabung der Zensur vervollkommnet und wirksamer gestaltet würden. Was schließlich die

### Erlasse des Ministers des Innern

anlangt, so seien die Mißverständnisse, zu denen die nicht glückliche Fassung des Erlasses vom 15. April v. J. vielfach Anlaß gegeben habe, jetzt dahinter aufgeklärt, daß die geplante Presseeinrichtung nichts anderes bezwecke als die Auffassung der Staatsregierung auch in den Leserkreisen der kleinen Presse zu verbreiten. Eine Beschränkung der Freiheit der Äußerung auch der gegnerischen Presse sei weder beabsichtigt noch zu befürchten. Nachdem inzwischen der Minister des Innern auch erklärt habe, der Resolution des Reichstages zuzustimmen, wonach Vorkehrung getroffen werden solle, daß durch Einrichtungen der Kriegszeit nicht eine Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung in der Friedenszeit erfolge, glaube er seinerseits vorläufig einen Anlaß zu besondern Anträgen nicht zu erkennen.

Der Minister des Innern erkannte einleitend an, daß die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes immer größere Hemmungen und Erschwerungen des privaten und des öffentlichen Lebens zur Folge habe, Erschwerungen, die die Bevölkerung mit anerkennenswerter Disziplin trage. Als allgemeine Überzeugung stelle er aber fest, daß man ohne Belagerungszustand doch wohl nicht auskomme und ihn aufrechterhalten müsse. Die Beschwerden wendeten sich wohl weniger gegen den Belagerungszustand selbst als gegen seine Handhabung auf einigen Gebieten, besonders auf dem

### Gebiet der Pressezensur.

Mißbilligkeiten und Mißgriffe in der Zensur seien vorgekommen und kämen vor. Das sei aber nicht erstaunlich angesichts der Tatsache, daß Deutschland nach mehr als einem halben Jahrhundert uneingeschränkter Freiheit der öffentlichen Meinung mit ungeheurer Geschwindigkeit in den Kriegszustand habe übergeleitet werden müssen. Es hätten keine geschulten Kräfte für die Handhabung der Zensur zur Verfügung gestanden. Die kommandierenden Generale hätten sich in ein ihnen fremdes Betätigungsfeld einleben müssen, und sie hätten es mit großer Aufopferung getan und mit bestem Willen. Die Mißstände beträfen doch nur eine, wenn immer große Zahl von Einzelfällen. Der Minister des Innern hob darauf hervor, daß die Zensur in der Kriegszielfrage, naturgemäß als besonders drückend empfunden werde. Der Wunsch, sich über die für die Zukunft Deutschlands entscheidenden Fragen des Ergebnisses dieses Krieges auszusprechen, müsse besonders lebhaft empfunden werden. Was die gelegentliche Betätigung von Verwaltungsbeamten in Zensurstellen und als Zensoren angehe, so geschähe es in der Eigenschaft der Beamten als Militärpersonen. Er, der Minister, habe keine Möglichkeit, diesen Beamten Vorschriften über die Handhabung der Zensur zu machen. Die Wirksamkeit der Zentralbehörden in den Zensurangelegenheiten müsse sich auf Ausgleich und Vermittlung in Einzelfragen beschränken. In solcher Weise habe er sich bemüht, und habe sehr häufig Entgegenkommen bei den Militärbefehlshabern gefunden. In einer Reihe von Fällen hätten die Generale nach nochmaliger Prüfung des Tatbestandes keine Veranlassung zur Abänderung ihrer Verfügungen gefunden. Anschließend machte der Minister des Innern Mitteilungen im einzelnen über Zusammenziehung und Bestätigung des Kriegspresseamts.

### In innerpolitischen Fragen

bestände, was insbesondere die Kritik an der Regierung angehe, verhältnismäßige Freiheit. Das habe man in den Ernährungsfragen gesehen. Auch an der Kritik, die seine Erlasse über die Versorgung der kleinen Presse mit Nachrichten und offiziellem Material gefunden hätten. Der Minister des Innern hob in längerer Ausführung über die Bedeutung der Presse und öffentlichen Meinung und ihr Verhältnis zur Regierung im einzelnen hervor, daß er das Recht und die Pflicht der freien Meinungsäußerung auch für die Regierung beanspruche. Er verurteile im einzelnen jeden Versuch behördlicher Beeinflussung des Wahlergebnisses, will aber unterschieden wissen zwischen dieser Wahlbeeinflussung und der pflichtgemäßen Geltendmachung der Regierungsansichten zur Wahlzeit. Das Volk wolle gerade zur Wahlzeit von der Regierung wissen, wohin die Reise gehe. Der Erlaß vom 19. April 1915 sei im Grunde zeitungstechnischer Natur. Er habe auch keine politische Partei oder politische Richtung im Auge. Den Ausführungen des Berichtstatters könne er wie in sehr vielen andern Fragen, so auch in der Auslegung seiner Erlasse nur folgen. Nach weitem längern Ausführungen schloß der Minister, indem er der Erwartung Ausdruck gab, daß die mildern Formen des politischen Kampfes, an die sich die Presse im Kriege gewöhnt habe, auch im Frieden beibehalten bleiben. (Schluß folgt.)